

**Bekanntmachung - Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer
Bebauungsplan Winnekendonk Nr. 34 (Kevelaerer Straße) - 1. vereinfachte Änderung
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat am 20.12.2022 den Bebauungsplan Winnekendonk Nr. 34 (Kevelaerer Straße) - 1. vereinfachte Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörige Entwurfsbegründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 551, 552 und teilweise 408 sowie teilweise 620 bis 624 der Flur 4, Gemarkung Winnekendonk. Die geometrisch eindeutige Abgrenzung des Planbereichs wird durch die Grenzen des Bebauungsplans bestimmt.

Der Bebauungsplan Winnekendonk Nr. 34 (Kevelaerer Straße) - 1. vereinfachte Änderung ersetzt mit Rechtskraft die Planzeichnung des Bebauungsplans Winnekendonk Nr. 34 (Kevelaerer Straße) und setzt diese außer Kraft; die textlichen Festsetzungen gelten in der angepassten und ergänzten Form weiterhin.

Der Bebauungsplan Winnekendonk Nr. 34 (Kevelaerer Straße) - 1. vereinfachte Änderung kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer, Abteilung 2.1 ‚Stadtplanung‘, 4. Stockwerk, Zimmer 411, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr sowie freitags 9:00 Uhr - 12:00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nachstehenden Hinweise zum Bebauungsplan Winnekendonk Nr. 34 (Kevelaerer Straße) - 1. vereinfachte Änderung werden hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Winnekendonk Nr. 34 (Kevelaerer Straße) - 1. vereinfachte Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Absatz 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden,

